



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

**Erzeugnisse unter REACH:
Informationen in der Lieferkette**

Dortmund, 06. Juni 2016

Erzeugnisse unter REACH: Eine Übersicht

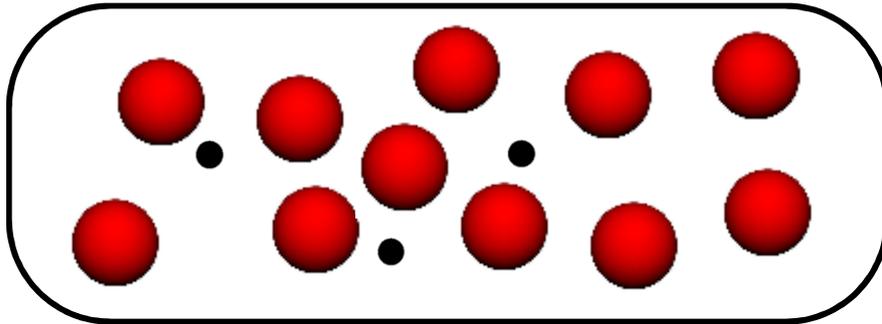
Raimund Weiß, Bundesstelle für Chemikalien

Inhalt

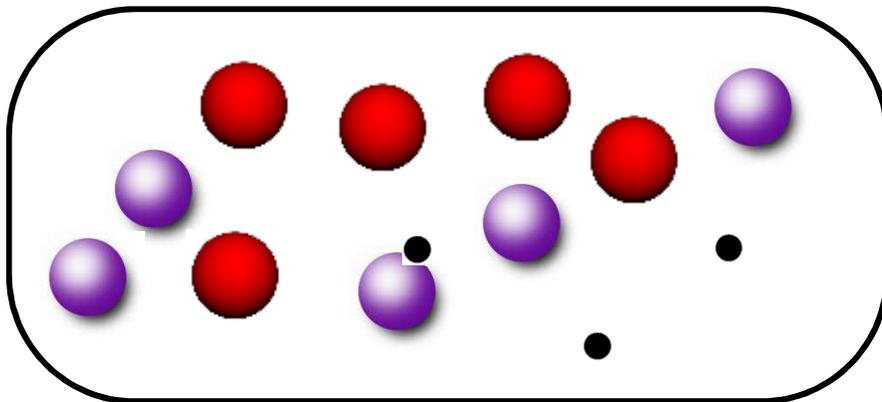
- Erzeugnisdefinition
- Abgrenzungsfragen
- Registrierungspflichten
- Melde- und Informationspflichten

Definitionen

Stoffe



Gemische



Zusammensetzung
bestimmt Funktion

Erzeugnisse



Form, Oberfläche, Gestalt
bestimmt Funktion

Definitionen

Erzeugnis ist ein Gegenstand der mehr durch Form/Funktion oder Gestalt bestimmt wird als durch die chemische Zusammensetzung

- Definition einfach und klar
- Wenig Streitpunkte zwischen Behörden und Industrie

Daher nur geringe Abgrenzungsprobleme

Definition

Entscheidungshilfen

a) Stoff/Gemisch oder integraler Bestandteile eines Erzeugnisses

- Der Stoff/Gemisch erfüllt auch außerhalb des Gegenstandes im Prinzip die gewünschte Funktion
- Der Gegenstand dient eher als Verpackung
- Das Material wird während der Verwendung verbraucht
- Das Material wird getrennt entsorgt

Klare Hinweise dass, es sich um einen Stoff/Gemisch in „komplizierter Verpackung“ handelt

Definition

Entscheidungshilfen

b) Homogene Materialien oder Halbfertigprodukten

- Das Material wird ausschließlich zur Weiterverarbeitung vertrieben
- Bei der Verarbeitung wird die chemische Zusammensetzung verändert
- Das Material wird bei der Weiterverarbeitung in allen drei Dimensionen verändert
- Das Material ist bei der Kaufentscheidung wesentlich

Klare Hinweise dass, es sich um einen Stoff/Gemisch handelt

Beispiele Abgrenzung



Registrierungspflicht nach Artikel 7.1

Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses registriert einen Stoff, wenn dieser

- in dem Erzeugnis in einer Menge von insgesamt mehr als 1Tonne pro Jahr und pro Produzent/Importeur enthalten ist
- und
- aus diesem unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll

Registrierungspflicht nach Artikel 7.1

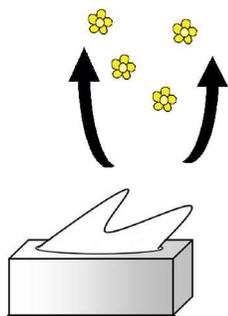
Unter vorhersehbaren Bedingungen freigesetzt werden soll

- Registrierung nur erforderlich wenn Stoff beabsichtigt freigesetzt wird
- Und Stoff bestimmt nicht die Funktion des Produktes

Es sei den der Stoff wurde für die Verwendung schon registriert

Beispiele:

beabsichtigte Freisetzung



Parfümierte Taschentücher

Keine beabsichtigte Freisetzung

Reifenabrieb

Feuchte Reinigungstücher

- Hierbei handelt es sich um ein Gemisch auf einem Trägermaterial

Meldepflicht nach Artikel 7.2

Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses unterrichtet die Agentur(ECHA) wenn ein „Kandidatenstoff“ in einem Erzeugnis enthalten ist und folgende Bedingungen erfüllt sind

- Der Stoff in diesen Erzeugnissen in Mengen von insgesamt mehr als eine Tonne pro Jahr und Hersteller enthalten ist

und

- der Stoff in diesem Erzeugnis ist in einer Konzentration von mehr als 0,1% enthalten

6 Monate nach Aufnahme auf die Kandidatenliste

Die Agentur prüft ob eine Registrierung für diese Stoffe erforderlich ist

Ausnahmen

Artikel 7.2

Exposition ausgeschlossen (7.3)

Keine Emissionen stattfinden, auch nicht während der Entsorgung

Stoff durch technische Mittel so eingeschlossen, dass Undichtigkeiten ausgeschlossen

Fest eingebunden in die Matrix

- Keine Migration

Austrag bei Entsorgung (thermischer Behandlung) durch technische Mittel verhindert wird

U.u entsprechende Anweisungen an den Abnehmer

Artikel 7.1 und 7.2

Verwendung schon registriert (7.6)

- **unabhängig von der Lieferkette**

Informationsquellen

- ECHA Datenbank der registrierten Stoffe
- SDB der Lieferanten
 - Abs. 1.2 enthält identifizierte Verwendungen
 - oder in Expositionsszenarien
- Technische Merkblätter oder Internetseiten der Stofflieferanten oder Hersteller.

Dokumentationspflicht gegenüber
Vollzug nicht gegenüber ECHA

Informationspflicht nach Artikel 33

Lieferant eines Erzeugnisses informiert gewerblichen Empfänger des Erzeugnisses über einen Kandidatenstoff wenn

- der Stoff in Anteilen $> 0,1\%$ im Erzeugnis enthalten ist

- Empfehlungen zum sicheren Umgang
- Mindestens chemischen Namen

Verbraucher auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen

- Keine Mengeneinschränkung
- Keine Ausnahmen

Artikel 33

Information muss direkt nach Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgen

Keine Übergangsfristen!

Keine rückwirkenden Informationspflichten bei neu aufgenommenen Stoffen

- Problem für Akteure in der Mitte der Lieferkette
- Lagerware

Kandidatenliste

Veröffentlicht auf der ECHA Homepage:

<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Wird regelmäßig aktualisiert

- Anfang und Mitte eines Jahres

Wird nicht im europäischen Gesetzblatt veröffentlicht sondern lediglich ECHA weist auf Aktualisierung hin

Aktives Verfolgen der ECHA Aktivitäten ist erforderlich

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!